

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**  
**(Entschädigungssatzung)**

Vom 18. Juni 2020

Bekannt gemacht: 19. Juni 2020 (StABI KE 21/20)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt ehrenamtlich tätigen Personen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Als nicht ehrenamtlich tätig gelten alle diejenigen Personen, die eine hauptamtliche Aufgabe oder eigene wirtschaftliche Interessen wahrnehmen.

**§ 2 Entschädigung für Stadträte**

(1) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied erhält eine Entschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Sitzungsgeld.

(2) <sup>1</sup>Der Grundbetrag beläuft sich auf 648 EUR im Monat. <sup>2</sup>Er wird jeweils monatlich im Nachhinein zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 und ggf. einer Ersatzleistung nach § 3 ausbezahlt. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten zusätzlich einen weiteren Grundbetrag von monatlich

- a) bei einer Fraktionsstärke ab 10 Mitgliedern: 648 EUR
- b) bei einer Fraktionsstärke unter 10 Mitgliedern: 458 EUR.

(3) <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt 45 EUR je Sitzung. <sup>2</sup> Als Sitzung gelten

- a. Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten ständigen Ausschüsse (§10 GeschO),
- b. bis zu 24 Sitzungen der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften pro Jahr,
- c. Sitzungen des Beirates nach §14 der GeschO,
- d. auf Veranlassung des Oberbürgermeisters einberufene interfraktionelle Sitzungen. Interfraktionelle Sitzungen bestehen aus dem Oberbürgermeister und je einem Vertreter der Fraktionen.

(4) <sup>1</sup> Die Beauftragten des Stadtrates erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 477 EUR. <sup>2</sup> Diese Aufwandsentschädigung wird zum Ende eines jeden Jahres ausbezahlt. Sie wird bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit der beauftragten Person während des Jahres anteilmäßig gekürzt. <sup>3</sup> Beauftragte, die nicht Mitglied des zuständigen Ausschusses sind, erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung kein Sitzungsgeld.

(5) <sup>1</sup> Die zweiten und dritten Bürgermeister gehören den Sitzungen als Stadtratsmitglieder an. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn sie den Sitzungsvorsitz des Oberbürgermeisters vertretend übernehmen, jedoch nur sofern sie gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind. <sup>3</sup>Übernehmen Sie die Vertretung nicht als Mandatsträger, sondern als Stellvertreter, ist die Teilnahme über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes abgegolten.

(6) <sup>1</sup>Die Entschädigung erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsordnung A für die 4. Qualifikationsebene ändern. <sup>2</sup>Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 EUR auf volle EUR ab- und von 0,50 EUR an auf volle EUR aufgerundet.

(7) Bei Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 30 Minuten wird die Entschädigung zur Hälfte gewährt.

### **§ 3 Ersatzleistungen**

(1) Neben Grundbetrag und Sitzungsgeld erhalten ehrenamtliche Stadtratsmitglieder bei Sitzungen nach § 2 Abs. 3 auf Antrag Ersatzleistungen.

(2) Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesenen, tatsächlichen Verdienstaufschlag ersetzt.

(3) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige oder Personen, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 16 EUR je angefangener Sitzungsstunde. <sup>2</sup>Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungszeiten nach 21 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Ersatzleistungen gemäß Abs. 1 ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches zu stellen.

#### **§ 4 Entstehen, Übertragbarkeit und Verlust des Anspruchs**

(1) <sup>1</sup> Der Anspruch auf die Grundbeträge nach § 2 Abs. 2 entsteht mit dem ersten Tage jeden Monats. <sup>2</sup> Der Anspruch auf das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 3 und auf die Ersatzleistung nach § 3 entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung.

(2) Der Anspruch auf Ersatzleistung nach § 3 ist verzichtbar und übertragbar.

(3) Nimmt ein Stadtratsmitglied länger als drei Monate an keiner Sitzung teil, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach §2.

(4) Stirbt ein Stadtratsmitglied, sind die bis zu dem auf den Todestag folgenden Monatsende angefallenen Entschädigungen den Erben auszubezahlen.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die im Auftrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters ausgeführten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8 erstattet. <sup>3</sup>Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratsmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

## **§ 6 Schadensersatz bei Dienstunfall**

Die für die Bediensteten der Stadt erlassenen Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Dienstunfällen und außerhalb der Dienstunfallfürsorge gelten für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entsprechend, wenn sie privateigene Kraftfahrzeuge führen und diese zur Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse oder zum Besuch anderer Veranstaltungen verwenden, zu denen sie vom Oberbürgermeister eingeladen sind.

## **§ 7 Besondere Beiräte**

Ehrenamtlich tätige Mitglieder in vom Stadtrat zu seiner Beratung besonders gebildeten Beiräten nach § 15 der Geschäftsordnung erhalten eine Entschädigung nach § 2 Abs. 3 für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen vom 01.08.2008 (StABI KE 23/08), zuletzt geändert am 06.06.2014 (StABI KE 16/14), außer Kraft.